

Beschluss Nr. 05/2022

Pauschale Entgeltfortschreibung im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab 2023

- öffentlich –

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen Eckpunkte einer pauschalen Personal- und Sachkostensteigerung im Bereich der Eingliederungshilfe ab 2023. Der Beschluss der Brandenburger Kommission wird unter Haushaltsvorbehalt gefasst, da gegebenenfalls eine Zustimmung des MdFE zu den Eckpunkten einzuholen ist.

Sabine Oster

Vorsitzende BK

Antje Schneider

Geschäftsstelle BK

Eckpunkte einer pauschalen Fortschreibung der Vergütungen ab 01.01.2023 für das Geschäftsjahr 2023

1. Ziel:

Mit der Vereinbarung von Eckpunkten einer pauschalen Fortschreibung der Vergütungen ab 01.01.2023 für das Jahr 2023 wird das Ziel verfolgt, die Leistungserbringer in die Lage zu versetzen, eine qualitätssichernde Arbeit zu erbringen und dabei die Anzahl von Einzelverhandlungen spürbar zu reduzieren. In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Einzelverhandlungen zahlenmäßig auf ca. 33% je Jahr. Somit wird deutlich, dass das Instrument einer pauschalen Entgeltfortschreibung weiter genutzt werden sollte.

2. Anwendungsbereiche:

Die nachfolgend beschriebenen Eckpunkte finden Anwendung auf alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe.

3. Personalkostensteigerung im Geschäftsjahr 2023

Die pauschale Personalkostensteigerung erfolgt nach Prüfung durch die Serviceeinheit Entgeltwesen beim Landkreis Spree-Neiße differenziert nach den folgenden Kriterien:

- a. Tarifgebundene Leistungsanbieter¹ und Haus- bzw. Unternehmenstarifvertragsgebundene Leistungsanbieter², die konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen haben, erhalten ab 01.01.2023 die Personalkostensteigerung gemäß des sie verpflichtenden Tarifvertrages.**

Voraussetzung für die Anwendung der jeweiligen Tarifverträge oder tarifvertragsähnlicher Regelungen ist eine nachvollziehbare Darstellung der anzuwendenden trägertarifbezogenen Steigerungsparameter sowie eines geeigneten Nachweises gegenüber der Serviceeinheit/ dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- b. AVR-gebundene Leistungsanbieter, d.h. Leistungsanbieter, die die Regelungen der Arbeitsvertraglichen Richtlinien – AVR nach kirchlichem Arbeitsrecht anwenden und dadurch konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen haben, erhalten ab 01.01.2023 die Personal-kostensteigerung gemäß der sie verpflichtenden Arbeitsvertraglichen Richtlinien.**

Voraussetzung für die Anwendung der jeweiligen Arbeitsvertraglichen Richtlinien ist eine nachvollziehbare Darstellung der anzuwendenden Steigerungsparameter sowie eines

¹ Leistungsanbieter, die nachweislich als Mitglied einer Tarifvertragspartei über einen Flächentarifvertrag verpflichtet sind.

² Leistungsanbieter, die nachweislich über einen Tarifvertrag mit einer Gewerkschaft und ihrem Unternehmen verpflichtet sind.

geeigneten Nachweises gegenüber der Serviceeinheit/ dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

- c. Nicht tarifgebundene Leistungsanbieter**, d.h. Leistungsanbieter, die weder durch einen Flächentarifvertrag noch durch einen Haus- bzw. Unternehmenstarifvertrag verpflichtet sind, konkret bekannte und nachweisbare Personalkostensteigerungen umzusetzen, erhalten ab 01.01.2023 eine pauschale Personalkostensteigerung in Höhe von 2,8%.

3.1. Personalnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge und sonstige zwingende Umlagen)

Die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge und die Insolvenzgeldumlage werden im Jahr 2023 voraussichtlich steigen. Dementsprechend erhalten alle Leistungserbringer eine zusätzliche Steigerung des Arbeitgeberbrutto in Höhe von 0,31%. Die gesamte Steigerung der Brutto-Personalkosten ergibt sich als Summe dieser 0,31% und der Personalkostensteigerungen entsprechend des Vergütungsgefüges nach den Buchstaben a-c.

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission vereinbaren, sich auch bei künftigen Entgeltfortschreibungsverhandlungen an zwingend ändernde Personalnebenkosten orientieren zu wollen.

4. Sachkostensteigerung im Geschäftsjahr 2023

Die Sachkosten werden ab 01.01.2023 unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg um 7,9% gesteigert, diesem Ansatz liegt der VPI Brandenburg im Zeitraum von August 2021 zu August 2022 zugrunde

5. Verfahren bei tarifgebundenen Leistungsanbietern, Haus- und Unternehmenstarifvertragsgebundenen bzw. tarifvertragsähnlichen Leistungsanbietern im Sinne von 3.a. und 3.b.

5.1. Verfahren bei tarifgebundenen Leistungsanbietern, Haus- und Unternehmenstarifvertragsgebundenen bzw. tarifvertragsähnlichen Leistungsanbietern im Sinne von 3.a. und 3.b.

5.1.1. Abschluss der letzten Einzelverhandlung nach dem 01.01.2021³

Für Leistungsangebote, für die in den letzten beiden Jahren (2021/2022) mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Serviceeinheit Entgeltwesen) Einzelverhandlungen geführt und damit Transparenz bezogen auf die Personalstruktur und die Personalkosten hergestellt wurden, kann der Leistungsanbieter mit beigefügter Erklärung (Anlage 1) eine Erhöhung der Personalkosten in Höhe des jeweiligen Tarifabschlusses und eine pauschale Erhöhung der Sachkosten in Höhe des vorgenannten Punktes 4 geltend machen. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

³ Leistungsangebote, die für die Jahre 2021 und 2022 Abschlüsse aus Einzelverhandlungen getroffen haben.

Erfolgt die jeweilige Tarifierhöhung unterjährig, wird – je nach Zeitpunkt der Gültigkeit – die Personalkostensteigerung auf das komplette Kalenderjahr 2023 umgerechnet.

Es wird die Tarifsteigerung für die Entgelt-/Vergütungsgruppen berücksichtigt, die für die o.g. Leistungsangebote im Tarifgebiet des Leistungsanbieters typisch sind. Der sich daraus tarifbezogen ergebende Steigerungssatz der durchschnittlichen Personalkosten gem. aktueller Vereinbarung (Teil: Fachleistungen) wird in einer Anlage 2 zu dem Fortschreibungsbeschluss festgestellt.

5.1.2. Abschluss der letzten Einzelverhandlung vor dem 01.01.2021

Für Leistungsangebote, für die in den letzten beiden Jahren (2021/2022) mit dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Serviceeinheit Entgeltwesen) keine Einzelverhandlungen geführt wurden, reichen die Leistungsanbieter **zusätzlich** zu der Anlage 1 die beigefügte Anlage 3 ein, aus der sich die aktuelle Personalstruktur des Leistungsangebotes ergibt. Damit nehmen diese Leistungsanbieter am Verfahren gem. Ziffer 5.1.1. teil. Die eingereichte Personalübersicht rechtfertigt keine automatische Anerkennung des Personals im Hinblick auf die Anzahl und tarifliche Eingruppierung/Einstufung des Personals bei künftigen Einzelverhandlungen.

5.2. Verfahren bei nicht tarifgebundenen Leistungsanbietern im Sinne von 3 c.

Nicht tarifgebundene Leistungsanbieter können mit einem formlosen Antrag eine pauschale Erhöhung ihrer Personalkosten in Höhe von 2,8% zuzüglich 0,31% (SV-Beiträge, siehe 3.1.) und eine pauschale Erhöhung der Sachkosten in Höhe des vorgennannten Punktes 4 geltend machen. Weitere Nachweise sind nicht erforderlich.

5.3. Frist zur Antragstellung

Anträge auf pauschale Entgeltfortschreibung mit einem avisierten Vereinbarungsbeginn ab 01.01.2023 müssen bis spätestens zum 15.11.2022 bei der Serviceeinheit Entgeltwesen/dem zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vorliegen.

Anlage 1: Erklärung der tarifgebundene Leistungsanbieter, Haus- und Unternehmenstarifvertragsgebundene bzw. tarifvertragsähnliche Leistungsanbieter für das Jahr 2023

Anlage 2: Fortschreibungsraten der tarifgebundenen Leistungsanbieter in 2023

Anlage 3: Darstellung der aktuellen Personalstruktur des Leistungsangebots